

# Bundessozialgericht

- 12/7 RAr 108/78 -

## Im Namen des Volkes

### Urteil

in dem Rechtsstreit

Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. September 1979 durch den Vorsitzenden Richter S p i e l m e y e r , die Richter Dr. G a g e l und O e s t r e i c h e r sowie die ehrenamtlichen Richter B ö s s o w und T r e s s e l t für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 26. September 1978 aufgehoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 24. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Berufungs- und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin der Beklagten Beiträge zur Krankenversicherung nach § 160 Abs 1 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) zu erstatten hat.

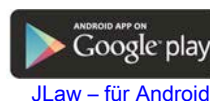
Das zwischen der Klägerin und dem Arbeitnehmer F (F.) bestehende Arbeitsverhältnis wurde von der Klägerin zum 30. April 1972 gekündigt. Durch arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 14. Juni 1972 wurde die Kündigung jedoch gegenstandslos. Die Klägerin zahlte daraufhin das Arbeitsentgelt ab 1. Mai 1972 nach und führte von diesem Zeitpunkt ab auch die Krankenversicherungsbeiträge an die Betriebskrankenkasse ab.

Auf seine Arbeitslosmeldung vom 2. Mai 1972 erhielt F. Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 1. Mai bis 21. Juni 1972. Für diese Zeit trug die Beklagte die Krankenversicherungsbeiträge nach § 157 iVm § 155 Abs 1 AFG. Mit Schreiben vom 3. Juli 1972 machte sie die Erstattung des aufgewendeten Betrages von 254,87 DM zusammen mit der Übergangsanzeige nach § 117 Abs 4 AFG gegen die Klägerin geltend. Mit einem weiteren Schreiben berichtigte sie den Erstattungsbetrag auf 215,22 DM, nachdem das Alg für die Zeit vom 14. bis 21. Juni 1972 von F. zurückgefordert worden war. Am 16. November 1972 forderte sie die Klägerin unter Hinweis auf die Rechtslage erneut auf, den Betrag von 215,22 DM zu überweisen. Daraufhin teilte die Klägerin mit Schreiben vom 4. Dezember 1972 mit, daß sie nicht gewillt sei, diesen Betrag zu bezahlen. Erst am 1. März 1976 mahnte die Beklagte die Zahlung an und erließ, nachdem sich die Klägerin erneut weigerte, am 28. April 1976 einen Widerspruchsbetrag.

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 24. Februar 1978). Es hat die schriftlichen Anforderungen der Beklagten vom Juli 1972 und vom 16. November 1972 als Bescheide angesehen und diese in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1976 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Klägerin habe, als die Beklagte den Erstattungsanspruch geltend gemacht habe, die Beiträge bereits an die Krankenkasse entrichtet gehabt und sei deshalb durch Erfüllung von der Verpflichtung befreit gewesen. Der Forderung der Beklagten sei damit die Grundlage entzogen worden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 26. September 1978). Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Da F. für den streitigen Zeitraum Alg bezogen und Arbeitsentgelt von der Klägerin erst nachträglich erhalten habe, sei der Tatbestand des § 117 Abs 4 Satz 1 AFG als Voraussetzung des Erstattungsanspruchs aus § 160 Abs 1 Satz 1 AFG gegeben. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) betreffend die Übertragung von Forderungen seien nicht anwendbar. Durch gesetzlichen Forderungsübergang gehe nach § 117 Abs 4 Satz 2 AFG nur der Anspruch des Arbeitslosen auf das geschuldete Arbeitsentgelt in Höhe des gewährten Alg auf die Bundesanstalt für Arbeit (BA) über. § 160 Abs 1 AFG gewähre der BA einen originären Anspruch gegen den Arbeitgeber, der mit der Entrichtung der Beiträge an die Krankenkasse entstehe. Dieser Anspruch der Beklagten gegen die Klägerin sei nicht verjährt. Es könne dahingestellt bleiben, ob die allgemeine Verjährungsvorschrift des § 222 AFG oder die Verjährungsvorschriften des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches -SGB 1- (Art I § 45, Art II § 17 SGB 1) anzuwenden seien oder die Verjährungsfristen des BGB entsprechend herangezogen werden müßten; denn spätestens durch das Schreiben der Beklagten vom 16. November 1972, das einen Verwaltungsakt darstelle, sei vor Ablauf jeder denkbaren Verjährungsfrist eine Unterbrechung der Verjährung eingetre-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ten, die entsprechend § 211 Abs 1 BGB erst mit Beendigung des anhängigen Rechtsstreits wegfallen könne.

Mit der - vom LSG zugelassenen Revision - rügt die Klägerin eine Verletzung des § 29 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des AFG vom 25. Juni 1969 - BGBl I, 581 - (RVO aF) und des § 160 Abs 1 AFG. Sie beanstandet, daß das LSG die Einrede der Verjährung nicht hat durchgreifen lassen. Durch die Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung des F. habe die Beklagte ihr nichts geleistet. Infolgedessen sei der Anspruch nach § 160 Abs 1 AFG kein Anspruch auf Rückzahlung einer Leistung iS von § 222 AFG. Diese Vorschrift greife daher nicht ein. Der Anspruch aus § 160 Abs 1 AFG müsse seiner Natur nach das Schicksal des Beitragsanspruchs der Krankenkasse gegen sie und F. teilen. Nach dem bis 30. Juni 1977 geltenden § 29 Abs 1 RVO aF sei die Verjährung des im Jahre 1972 fällig gewordenen Anspruchs am 31. Dezember 1974 eingetreten. Die Verjährung sei nicht unterbrochen worden. Die Zahlungsaufforderung vom 16. November 1972 sei kein Beitragsbescheid gewesen. Nur Beitragsbescheide stünden einer Klageerhebung bzw der Zustellung eines Zahlungsbefehls im bürgerlichen Recht gleich. Selbst wenn aber die Verjährung unterbrochen worden wäre, würde die Unterbrechung nicht bis zur Entscheidung des LSG gedauert haben. Weder die Überleitungsanzeige noch die Zahlungsaufforderung seien der Beginn eines Prozeßverfahrens gewesen. Auch ein Vorverfahren sei nicht eingeleitet, jedenfalls aber nicht betrieben worden. Analog § 211 Abs 2 BGB habe daher eine 1972 etwa eingetretene Unterbrechung schon im Jahre 1972 wieder geendet.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

-5-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

## II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Die Beklagte kann mit ihrem Anspruch auf Erstattung der für F. in der Zeit vom 1. Mai bis 13. Juni 1972 geleisteten Beiträge zur Krankenversicherung gegen die Klägerin nicht durchdringen, denn der Anspruch ist verjährt.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß der streitige Anspruch gegen die Klägerin dadurch entstanden ist, daß die Beklagte nach § 117 Abs 4 Satz 1 AFG dem arbeitslosen F. Alg zu zahlen hatte und deshalb nach den §§ 155 Abs 1, 157 Abs 1 AFG die Beiträge zur Krankenversicherung des F. entrichten mußte. Das durch den arbeitsgerichtlichen Vergleich vom 14. Juni 1972 vereinbarte Weiterbestehen des Arbeitsverhältnisses über den 30. April hinaus und die damit verbundene Nachzahlung des Arbeitsentgelts vermochten weder die Arbeitslosigkeit des F. im streitigen Zeitraum nachträglich zu beseitigen noch die Voraussetzungen für die Beitragszahlung durch die Beklagte wegfallen zu lassen. Diese Umstände lösten vielmehr die Abwicklungstatbestände des § 117 Abs 4 Satz 2 AFG und des § 160 Abs 1 AFG aus. Während die Vorschrift des § 117 Abs 4 Satz 2 AFG im Wege des gesetzlichen Forderungsüberganges den Anspruch des Arbeitslosen auf das vom Arbeitgeber geschuldete Arbeitsentgelt bis zur Höhe des gewährten Alg auf die BA übergehen läßt, gibt § 160 Abs 1 AFG der BA einen originären Anspruch auf Erstattung der von ihr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geleisteten Beiträge gegen den Arbeitgeber. Dieser Anspruch, bei dem es sich trotz des in der Vorschrift verwendeten Wortes "erstatten" nicht um einen Erstattungsanspruch im eigentlichen Sinne, sondern um einen Ersatzanspruch handelt, entsteht mit der Entrichtung der Beiträge durch die BA an die Krankenkasse (Schönefelder/Kranz/Wanka, AFG Komm § 160 RdNr 3).

Den sonach entstandenen Anspruch kann die Beklagte jedoch nicht mehr durchsetzen, weil er im Zeitpunkt der Erteilung des Widerspruchsbescheides vom 28. April 1976 bereits verjährt war.

Welche Verjährungsvorschrift auf den Anspruch nach § 160 Abs 1 AFG anzuwenden ist, ergibt sich aus dem AFG nicht unmittelbar. § 222 AFG, dessen Anwendbarkeit das LSG erwogen hat, ist nach der bis 31. Dezember 1975 geltenden Fassung auf Leistungsansprüche und Ansprüche auf Rückzahlung von Leistungen beschränkt. Die Vorschrift kann auf die - besonders geregelten - Beitragserstattungen nicht entsprechend ausgedacht werden.

Da der Anspruch der BA nach § 160 Abs 1 AFG Beiträge zum Gegenstand hat, bietet es sich an, auf die beitragsrechtlichen Verjährungsvorschriften der RVO bzw nunmehr des SGB 4 analog zurückzugreifen, wie dies für die an die Einzugsstelle zu entrichtenden Beiträge in § 179 Nr 1 AFG ausdrücklich geschehen ist. Ob die für die Entrichtung von Beiträgen maßgebliche Verjährungsvorschrift des § 29 Abs 1 RVO aF (jetzt § 25 SGB 4) oder die für die Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge geltende Vorschrift des § 29 Abs 2 RVO aF (jetzt § 27 Abs 2 SGB 4) anzuwenden ist, kann der Senat jedoch letztlich unentschieden lassen. Auch wenn man den originären Anspruch der BA auf Ersatz der von ihr vorgeleisteten Beiträge gegen den Arbeitgeber - der mit dem Empfänger nicht identisch ist - wie einen Rückerstattungsanspruch be-



- 7 -

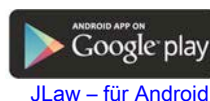
handeln würde, wie es der 3. Senat des BSG in seiner Entscheidung vom 24. November 1967 (SozR Nr 6 zu § 109 AVAVG) für einen Fall vor Inkrafttreten des § 113 Abs 3 = später § 96 Abs 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) idF des Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1956 (BGBl I, 1018) mangels einer dem § 160 Abs 1 AFG vergleichbaren Regelung getan hat, würde sich im Ergebnis nichts ändern. Da in der vorliegenden Sache noch das bis 30. Juni 1977 geltende Recht anzuwenden ist, würde der Erstattungsanspruch der BA bei entsprechender Anwendung des § 29 Abs 1 RVO aF in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit der Beiträge verjährt sein; bei entsprechender Anwendung des § 29 Abs 2 RVO aF wäre er in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Beitragsentrichtung verjährt. Da hier die fraglichen Beiträge im Jahre 1972 fällig geworden und auch entrichtet worden sind, wäre die Verjährung in beiden Fällen Ende 1974 eingetreten, sofern nicht Gründe vorlagen, die den Ablauf der Verjährung hemmten oder unterbrachen. Solche Gründe lagen indessen nicht vor.

Schon nach der Rechtslage vor dem 1. Juli 1977 wurde im Sozialversicherungsrecht jedenfalls den Beitragsbescheiden verjährungsunterbrechende Wirkung in entsprechender Anwendung der §§ 209 ff BGB beigemessen (BSG SozR Nr 22 zu § 29 RVO). Der Beitragsbescheid wird insoweit dem in § 209 Abs 1 BGB genannten Unterbrechungsgrund der Klageerhebung gleichgesetzt. Nach § 211 Abs 1 BGB dauert die Unterbrechung durch Klageerhebung fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweitig erledigt ist. Hieraus hat das LSG zutreffend gefolgert, daß die Unterbrechung der Verjährung durch einen Beitragsbescheid im Falle eines um diesen Bescheid geführten Widerspruchsverfahrens und nachfolgenden Rechtsstreits bis zu deren Beendigung fortwirkt. Die analoge Anwendung des § 211 Abs 1 BGB gebietet aber gleichzeitig, auch den Abs 2 dieser Vorschrift zu berücksichtigen. Hiernach endigt die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts, wenn der Prozeß

-8-

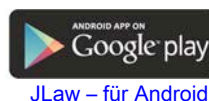


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



infolge einer Vereinbarung oder dadurch, daß er nicht betrieben wird, in Stillstand gerät (Satz 1). Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts stehen einer analogen Anwendung auch dieser Vorschrift nicht entgegen. Deshalb muß nach Maßgabe des in § 211 Abs 2 Satz 1 BGB enthaltenen Rechtsgedankens der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Beklagte auf das Schreiben der Klägerin vom 4. Dezember 1972 erst nach Ablauf von über drei Jahren tätig geworden ist und einen Widerspruchsbescheid erteilt hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte dieses - von der Klägerin nicht so bezeichnete - Schreiben von vornherein als Widerspruch aufgefaßt hatte oder erst aufgrund des durch die Mahnung vom 1. März 1976 ausgelösten Schreibens der Klägerin vom 12. April 1976 zu dieser Wertung kam. Auch wenn schon durch das Schreiben vom 4. Dezember 1972 ein Vorverfahren nach §§ 77 ff SGG anhängig geworden war, ist dieses über drei Jahre lang nicht betrieben worden und war deshalb zum Stillstand gekommen. Die durch den Verwaltungsakt vom 16. November 1972 bewirkte Unterbrechung endete demnach - wenn dem Schreiben der Klägerin vom 4. Dezember 1972 die Eigenschaft einer Widerspruchsschrift beigemessen wird - schon mit diesem Schreiben als der letzten Verfahrenshandlung; mit diesem Zeitpunkt begann deshalb eine neue Verjährungsfrist zu laufen (BSG SozR Nr. 12 und 13 zu § 29 RVO). Als die Beklagte - offensichtlich veranlaßt durch das Schreiben der Klägerin vom 12. April 1976 - das Verfahren wieder aufnahm, war die Verjährung bereits eingetreten.

Unter Aufhebung des Urteils des LSG muß sonach die Berufung der Beklagten gegen das im Ergebnis zu Recht ergangene Urteil des SG zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)